

Aktenzeichen:
11 C 1839/19



Amtsgericht Mannheim

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer
Mannheim
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Jannack und Kollegen**, Kleppingstr. 20, 44135 Dortmund, Gz.: 180332JJ

gegen

Polen
- Beklagter -

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Mannheim durch die Richterin am Amtsgericht Dürr am 30.09.2021 aufgrund des Sachstands vom 29.09.2021 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die an die Klägerin € zzgl. Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 08.10.2018 zu zahlen.

2. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf _____ € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt Vergütung aus Vertrag.

Die Klägerin mit Sitz in Mannheim stellt unter der Internetadresse www._____com einen so genannten Rechts-Guide zur Verfügung. Am 30.08.2016 bot sie dem Beklagten nach vorheriger telefonischer Besprechung per E - Mail vom 30.08.2016 eine Präsentation an (Anlage J 1, Abl. 39). Der E - Mail lagen das Angebot und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin bei (Anlage J 2, Abl. 40). In den allgemeinen Geschäftsbedingungen ist eine Zuständigkeitsvereinbarung nach Art. 25 EuGVVO enthalten. Der Beklagte erteilte am 30.08.2016 per Fax den Auftrag zur Veröffentlichung der Kanzleidaten, wobei eine Laufzeit von 12 Monaten mit automatischer Verlängerung bei Nichtkündigung vereinbart worden ist (Auftrag vom 30.08.2016, Anlage J 4, Abl. 42). Streitig ist zwischen den Parteien, ob der Beklagte den Auftrag auch in eigenem Namen oder ausschließlich für die Gesellschaft _____ sp.k. erteilt hat. Der Vertrag wurde nicht gekündigt. Am 01.09.2018 stellte die Klägerin den Folgezeitraum mit _____ € in Rechnung (Anlage J 5, Abl. 43). Dem Beklagten ging die Rechnung am gleichen Tag zu.

Die Klägerin behauptet,
der Vertrag sei zwischen den Parteien abgeschlossen worden.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin _____ € zzgl. Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 08.10.2018 zu zahlen.

Der Beklagte behauptet, nur die polnische Gesellschaft '_____'. und nicht er als natürliche Person sei Vertragspartei geworden. Im Namen dieser Gesellschaft sei der Vertrag samt AGBs, in denen der Gerichtsstand eventuell vereinbart worden sei, wobei die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte wohl explizit genannt hätte werden sollen, abgeschlossen worden. Rechnungen seien für diese Gesellschaft ausgestellt und durch diese Gesellschaft bezahlt worden. Er könne durch die Klägerin nur in Polen beklagt werden und lasse sich auf das Verfahren vor dem Amtsgericht Mannheim nicht ein.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Dem Beklagten wurde die Anspruchsbegründung im Wege der Rechtshilfe am 07.05.2021 zugestellt (vgl. Bescheinigung über die Zustellung von Schriftstücken vom 20.07.2021, Abl. 144).

Entscheidungsgründe

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

I.

Die Klage ist zulässig. Das Amtsgericht Mannheim ist zuständig.

Die Parteien haben die Zuständigkeit des Amtsgericht Mannheim wirksam gemäß Art. 25 EuGV-VO vereinbart.

Nach Artikel 25 Abs. 1 EuGGVO können die Parteien die Entscheidungszuständigkeit des Gerichts eines Mitgliedstaates für eine bereits entstandene Rechtsstreitigkeit oder für eine künftige aus einem bestimmten Rechtsverhältnis entspringende Rechtsstreitigkeit vereinbaren.

Im seinem Anwendungsbereich ist Art. 25 lex specialis zu den §§ 38, 40 ZPO, da die Verordnung Vorrang vor dem nationalen Recht genießt (Art. 288 Abs. 2 AEUV). Die Zulässigkeit, die Form und die Wirkungen einer Gerichtsstandsvereinbarung bestimmen sich daher im Anwendungsbereich des Art. 25 ausschließlich nach dieser Norm (MüKoZPO/Gottwald, 5. Aufl. 2017, Brüssel Ia-VO Art. 25 Rn. 76, 77). Nach Art 25 Abs. 1 Satz 3 a EuGGVO kann die Vereinbarung

schriftlich abgeschlossen werden. Der Schriftform gleichgestellt sind gemäß Art 25 Abs. 2 EGG-VO elektronische Übermittlungen, die eine dauerhafte Aufzeichnung der Vereinbarung ermöglichen. Erfasst werden von dieser Regelung Verträge, die mit Hilfe von E - Mails geschlossen werden. E - Mails können gespeichert sowie über den Drucker ausgedruckt und damit dauerhaft aufgezeichnet werden. Auch das Telefax ist von Art 25 Abs. 2 EuGGVO erfasst, da es von vornherein schriftlich fixiert ist (vgl. MüKoZPO/Gottwald, 5. Aufl. 2017, Brüssel Ia-VO Art. 25 Rn. 43).

Die Klägerin hat in ihrer Anspruchsbegründung vorgetragen, dass dem Beklagten das Angebot vom 30.08.2016 (Anlage J 1, Abl. 39) nebst den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Anlage J 2, Abl. 40) per E - Mail übersandt und der Beklagte der Klägerin per Telefax noch am 30.08.2016 den Auftrag erteilt hat (Anlage J 4, Abl. 42). Den Erhalt der AGBs der Klägerin hat der Beklagte ausweislich der Anlage J 4, Abl. 42 mit seiner Unterschrift bestätigt. In den AGBs ist niedergelegt, dass für sämtliche Streitigkeiten zwischen dem Kunden und _____ oder im Zusammenhang mit den vertraglichen Beziehungen als Gerichtsstand der Geschäftssitz der _____ vereinbart ist. Damit ist das Amtsgericht Mannheim als Geschäftssitz der Klägerin örtlich zuständig. Das zuständige Gericht wurde durch die Anknüpfung an den Sitz der Klägerin hinreichend bestimmt. Eines weiteren Hinweises, insbesondere auf die Zuständigkeit eines deutschen Gerichtes bedurfte es nicht.

Der Beklagte ist dem substantiierten Vortrag der Klägerin nicht wirksam entgegengetreten. Soweit er einwendet, nicht selbst Vertragspartei geworden zu sein, steht dies im Widerspruch zu dem Text auf dem von ihm unterzeichneten Auftrag vom 30.08.2016: „Ich schliesse den mit der durch den Stempel ausgewiesenen Kanzler abgeschlossenen Auftrag auch im eigenen Namen und auf eigene Rechnung, zu Gunsten meiner persönlichen anwaltlichen Tätigkeit.“ Die Unterzeichnung dieses Textes, wie sie sich aus der vorgelegten Anlage (J 4, Abl. 42) ergibt, hat der Beklagte nicht bestritten.

Die Zuständigkeitsvereinbarung wurde daher zumindest auch zwischen der Klägerin und dem Beklagten als Person abgeschlossen.

II.

Die Klage ist begründet.

Unerheblich ist, dass der Beklagte nicht ausdrücklich Klageabweisung beantragt hat. Seinem Vorbringen mit formellen und materiellen Einwänden lässt sich ein konkludent gestellter Klageab-

weisungsantrag entnehmen.

Der Beklagte schuldet der Klägerin gemäß § 631 Abs. 1 BGB die Zahlung des vereinbarten Vergütung in Höhe von _____ für den streitgegenständlichen Zeitraum ab 08.09.2018 bis 07.09.2019.

Nach Rom I Artikel 4 ist für die Rechtsanwendung an den gewöhnlichen Aufenthalt des Unternehmers anzuknüpfen (vgl. Palandt, BGB, 78. Aufl. zu Rom I 4 Rz. 10) und damit vorliegend deutsches Rechts anzuwenden.

Auf der Grundlage des Angebotes / der Auftragserteilung vom 30.08.2016 ist zwischen den Parteien ein Vertrag über die Veröffentlichung eines Kanzleieintrages unter der Internetadresse www.com zum Preis von _____ € für das erste Jahr und zum Preis von _____ € für das zweite Jahr zustande gekommen. Wie unter Ziffer I. ausgeführt, hat der Beklagte den Auftrag zumindest auch in eigenem Namen erteilt, da er den entsprechenden Passus, den Auftrag „auch in eigenem Namen und auf eigene Rechnung“ zu schließen, unterzeichnet hat.

Da der Beklagte unstreitig vor erneutem in Kraft treten der Verlängerungsoption nicht gekündigt hat, schuldet er das geltend gemachte Entgelt für den Zeitraum ab 08.09.2018 - 07.09.2019 in vereinbarter Höhe von _____. Bedenken gegen die Wirksamkeit der Verlängerungsklausel bestehen nicht. Das Klauselverbot des § 309 Nr. 9 BGB ist vorliegend bereits nicht anwendbar und würde darüber hinaus nicht die hier maßgebliche Verlängerungsklausel erfassen.

Der Beklagte ist daher gegenüber der Klägerin zur Zahlung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

III.

Die Zinsentscheidung beruht auf §§ 288 Abs. 2, 286 BGB. Nach unstreitigem Zugang der Rechnung vom 01.09.2018 am 01.09.2019 lag nach § 288 Abs. 3 Satz 1 BGB spätestens ab 08.10.2018 Verzug vor. Die Zinshöhe folgt aus § 288 Abs. 2 BGB.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Mannheim
A 1, 1
68159 Mannheim

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Mannheim
Schloss, Westflügel
68159 Mannheim

einzu legen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.